

BGer 1B_351/2020 vom 3. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_351_2020

FR: TF 1B_351/2020 du 3 août 2020

IT: TF 1B_351/2020 del 3 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob mit einer schwer verständlichen Eingabe vom 6. Juni 2020 Beschwerde gegen verschiedene Behörden in den Kantonen Zürich und Solothurn. Die Eingabe beanstandete verschiedene Verfügungen, die jedoch der Beschwerde nicht beilagen. Das Bundesgericht forderte A. _____ mit Verfügung vom 12. Juni 2020 auf, diesen Mangel spätestens bis am 30. Juni 2020 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe (Art. 42 Abs. 5 BGG). Da die Beschwerdeführerin den fehlenden angefochtenen Entscheid innert Frist nicht eingereicht hat, ist androhungsgemäss in Anwendung von Art. 42 Abs. 3 BGG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 5 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Ausserdem ist festzuhalten, dass die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht entspricht. Nach dieser Bestimmung ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Beschwerde, die soweit verständlich mehrere Verfahren betrifft, vermag nicht nachvollziehbar aufzuzeigen, inwiefern die verschiedenen Behörden rechts- bzw. verfassungswidrig gehandelt haben sollten.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.